

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-073/2014 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 01.10.2014 Veröffentlichung: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Beschlussfassung zur Erforderlichkeit der Umverlegung der Trafostation und der Stromtrasse im OT Rottleberode	
Finanzverwaltung	
Beratungsfolge	Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister

Gesetzliche Grundlagen: Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

Beschlusstext:

Gemäß dem abgeschlossenen Konzessionsvertrag der ehemaligen Gemeinde Rottleberode vom 19.02.1992, dem Beibrief vom 27.11.1991 und der Vereinbarung vom 10.05.2001 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Südharz, dass die Umsetzung der Trafostation und der damit verbundenen Umverlegung der Stromtrasse auf dem Grundstück der ehem. Kaufhalle, Flur 1, Flurstück 9/196, aus wichtigen Gründen im öffentlichen Interesse notwendig ist.

Begründung:

Die jetzige Trafostation befindet sich auf dem Grundstück der neu errichteten Grundschule im OT Rottleberode. In diesem Jahr soll der zugehörige Pausenhof für die Grundschule hergestellt werden, wobei dann die Trafostation auf dem Areal des Pausenhofes stehen würde. Da der Grundschulstandort nachhaltig ist sowie ein Rückbau zum jetzigen Zeitpunkt im Zusammenhang mit der angrenzenden Straßenbaumaßnahme erforderlich ist, ist eine Umsetzung der Station zum jetzigen Zeitpunkt notwendig.

Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar
		0	

Ertrag	0	Aufwand	0
--------	---	---------	---

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar
		0	0

Einzahlungen	0	Auszahlungen	0
--------------	---	--------------	---

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung

Da die Umverlegung im öffentlichen Interesse liegt, fallen für die Arbeiten der ENVIA für die Gemeinde keine Kosten an.

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des Bürgermeisters: 21
davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates